

Turnverein Landquart
Gegründet 1. April 1900

Statuten des Turnverein Landquart

Allgemeines

A Im Text verwendete Abkürzungen (alphabetisch)

- KO Kommission
- MV Mitgliederversammlung
- TVL Turnverein Landquart
- VV Vereinsvorstand

B Im Text verwendete Bezeichnungen

Alle Stellen, Personen und Gruppen sind in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen sowohl Männer wie Frauen.

C Ergänzende Bestimmungen

Reglemente, Pflichtenhefte und Organigramme ergänzen diese Statuten.

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der Turnverein Landquart ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Landquart.

Artikel 2

Der Verein

- pflegt das Sportangebot aller Altersstufen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- setzt sich für die Interessen des Sports als Teil unserer Kultur ein
- ist Mitglied des Graubündner Turnverbandes sowie des Schweizerischen Turnverbandes
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Artikel 3

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionären anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

2. Vereinsstrukturen

Artikel 4

Dem TVL gehören an:

- selbständige Riegen, zum Beispiel Männer-, Frauen-, Fachriegen, etc.
- unselbständige Riegen – direkt einer selbständigen Riege angegliedert

Artikel 5

Die MV bewilligt neue Riegen und hebt Riegen auf. Die selbständigen Riegen organisieren sich selbst.

3. Mitgliedschaft

Artikel 6

Der TVL und seine Riegen umfassen folgende Kategorien:

- Jugendmitglied
- Aktivmitglied
- Ehrenmitglied
- Passivmitglied

Artikel 7

Als Jugendmitglied kann jederzeit aufgenommen werden, wer mindestens im 3. Altersjahr ist.

Artikel 8

Als Aktivmitglied kann jederzeit aufgenommen werden, wer mindestens im 15. Altersjahr ist.

Artikel 9

Die MV kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie den TVL oder den Sport besonders fördern. Ein durch den VV ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zum Vorgehen und Ernennung fest.

Artikel 10

Die Passivmitglieder unterstützen die Ziele des TVL. Sie betreiben in keiner TVL-Riege Sport.

Artikel 11

Die Riegen regeln die Riegenzugehörigkeit selbst. Sie melden die Ein-, Aus- und Übertritte dem VV. Alle Riegenmitglieder sind auch Mitglieder des TVL und somit auch dem Mitgliederverband GRTV resp. dem STV. Der VV prüft und genehmigt die Eintritte.

Artikel 12

Die MV kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie die Vereinsregeln verletzen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses. Die Betroffenen sind über die Sanktionen schriftlich zu informieren.

4. Leitung und Organisation

Artikel 13

Die Organe des TVL sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vereinsvorstand (VV)
- Kommissionen
- Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Artikel 14

Die MV findet in der Regel im ersten Quartal statt. Sie behandelt alle Geschäfte, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind:

- Mutationen
- Abnehmen der Jahresberichte
- Abnehmen der Jahresrechnung
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge und genehmigen des Budgets
- Festsetzen der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigen des Jahresprogramms
- Wahlen
- Ehrungen
- Genehmigen der TVL-Statuten und Reglemente

Artikel 15

Die Einladung mit den Traktanden zur MV erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus. Der VV oder ein 1/5 der Mitglieder können unter Angabe der gewünschten Traktanden eine ausserordentliche MV verlangen.

Artikel 16

Der VV nimmt bis 10 Tage vor der MV schriftliche Anträge entgegen.

Artikel 17

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder können an der MV Anträge stellen und abstimmen.

Artikel 18

Die MV entscheidet bei Wahlen und Sachgeschäften offen. 1/3 der MV kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in allen anderen Fällen das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Vereinsvorstand

Artikel 19

Der VV besteht aus dem Präsidenten, dem Finanzchef und mindestens 1 weiteren Mitglied. Jede selbständige Riege sollte vertreten sein. Der VV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Der VV sollen wenn möglich die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Artikel 20

Der VV:

- Leitet und vertritt den TVL nach aussen
- legt zusammen mit den Riegenleitern die entsprechenden Angebote fest
- ist für die TVL-Anlässe verantwortlich und erstellt das Jahresprogramm
- genehmigt die Pflichtenhefte und setzt Kommissionen und Arbeitsgruppen ein

Der VV kann dringende, nicht in seine Kompetenz fallende Geschäfte im Sinne des TVL erledigen. An der nächsten MV ist darüber zu informieren.

Artikel 21

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich und eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen. Die Vereinsorgane bilden sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten selbst. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen MV.

Artikel 22

Der Präsident oder dessen Stellvertreter zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postcheck und Bankkonti hat der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift.

Kommissionen

Artikel 23

Die KO übernehmen besondere Aufgaben. Der VV erstellt ein Pflichtenheft.

Rechnungsrevisoren

Artikel 24

Mindestens zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung des TVL, der selbständigen und un-selbständigen Riegen, allfällige Fonds, Kassen von KO sowie Abrechnungen von Festanlässen. An der MV erstatten sie Bericht und Antrag. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisoren werden von der MV für 2 Jahre gewählt und eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des VV sind nicht wählbar.

5. Finanzen

Artikel 25

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Artikel 26

Die Einnahmen des TVL bestehen vorwiegend aus:

- Mitgliederbeiträgen (Vereinsanteil)
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnanteilen von Veranstaltungen
- Sponsoren- und Gönnerbeiträgen

Artikel 27

Die Ausgaben des TVL bestehen vorwiegend aus:

- Verbandsbeiträgen (ohne Fachverbände)
- Verwaltungskosten
- Ausgaben für Wettkämpfe
- Beiträgen für Kurse, Material
- Spesenentschädigungen
- Investitionen für Infrastruktur, Geräte und Anlagen

Artikel 28

Der Mitgliederbeitrag pro Jahr setzt sich aus einem Vereins- und einem Riegenanteil zusammen und beträgt im Maximum CHF 200.-. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den TVL.

Artikel 29

Der TVL haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Artikel 30

Der TVL kann für bestimmte Zwecke Fonds führen. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die MV, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen.

6. Statutenrevision, Auflösung

Artikel 31

Die MV kann die Statuten mit einer 2/3-Mehrheit ändern.

Artikel 32

Die MV kann den TVL mit einer 4/5-Mehrheit auflösen.

Artikel 33

Löst sich der TVL auf, verwaltet der Kantonalverband das gesamte Vermögen mit den Fonds bis am Ort unter dem Schweizerischen Turnverband ein neuer Verein mit ähnlichem Zweck entsteht.

Artikel 34

Löst sich eine Riege auf, verwaltet der TVL ihr Vermögen. Entsteht innert 5 Jahren keine gleiche Riege, geht das Vermögen an den TVL.

Artikel 35

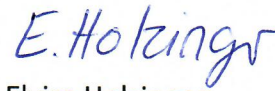
Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und Reglemente.

Landquart, 21. Januar 2025

Turnverein Landquart



Michael Holzinger
Präsident



Elvira Holzinger
Finanzen

Der **Graubündner Turnverband** genehmigte die Statuten am 22.08.2025.



Sandra Hartmann
Präsidentin



Michèle Albertin
Vizepräsidentin